

# Satzung

des

## **Landesmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. (LMV)**

- Dachverband der Amateurmusikverbände -

### **Präambel**

Gemeinsames Singen und Musizieren im Verein hat in Baden-Württemberg eine lange Tradition. Es ist Bestandteil eines reichen kulturellen Erbes und als breite Volksbewegung fest in unserem Land verankert.

In nahezu 12.000 Ensembles von Gesang- und Musikvereinen engagieren sich etwa 1 Million Bürger, die in ihrer Freizeit den aktiven Umgang mit Musik in den unterschiedlichsten Sparten pflegen. Eine Vielzahl von Chören und Orchestern haben ein hervorragendes musikalisches Niveau. Damit ist die Amateurmusik eine herausragende Sparte im Musikleben unseres Landes.

Die Ensembles der Amateurmusik haben neben der Kunst- und Traditionspflege vor allem auch gemeinschaftsbildende sowie jugendpflegerische Aufgaben. In den Vereinen begegnen sich Menschen aus unterschiedlichsten Gruppen und Generationen.

Zur Weiterentwicklung der Musik und zur Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft haben sich die Vereine regional organisiert. Sie werden von drei Dachverbänden des vokalen und sieben Dachverbänden des instrumentalen Bereichs repräsentiert. Jeder der zehn Dachverbände hat seine eigene Struktur, ist eigenständig und eigenverantwortlich tätig.

Zur Förderung der weiteren Zusammenarbeit der Dachverbände und zur Stärkung der Außendarstellung wird die Gründung eines **Landesmusikverbandes Baden-Württemberg** – Dachverband der Amateurmusik als notwendig und sinnvoll erachtet.

Der Landesmusikverband Baden-Württemberg hat die Funktion und die Aufgaben, die bisher der Arbeitskreis Laienmusik (AK Laienmusik) wahrgenommen hat, übernommen.

Hinweis: Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt gleichermaßen für die weibliche Verwendungsform.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Landesmusikverband Baden-Württemberg, Dachverband der Amateurmusikverbände“ (LMV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 720518) und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“. Der LMV hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der LMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der LMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Amt des Präsidiumsmitglieds wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Präsidiumsmitgliedern für ihre Präsidiumstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft, Wesen und Namen**

1. Mitglied im LMV kann nur ein Musikverband mit Sitz in Baden-Württemberg sein.
2. Die Mitgliedschaft im LMV setzt die Gemeinnützigkeit des Mitglieds im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie die Rechtsfähigkeit des Mitglieds voraus.

Mitglied kann nur ein Musikverband werden, der als gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannt ist und diesbezügliche Bescheinigungen des Finanzamts, des Vereinsregisters oder der Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegt.

Daneben kann als Mitglied ein Verein aufgenommen werden, der im Bereich des Landes Baden-Württemberg Aufgaben eines Musikverbandes auf dem Gebiet der Amateurmusik wahrnimmt. Praktizierende oder fördernde Vereine sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den LMV. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des LMV zu richten, welches über den Antrag mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Präsidiumsmitglieder entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses des Präsidiums.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder im Bereich der Amateurmusik, die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder, insbesondere bei den Ministerien und dem Landesmusikrat, die Erarbeitung von gemeinsamen Projekten und die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a) die Organisation der gemeinsamen Interessenwahrnehmung bei den Ministerien und dem Landesmusikrat
  - b) die Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit
  - c) die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Bereich der Amateurmusik
  - d) die Talentförderung in der Amateurmusik
  - e) die Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
  - f) die Durchführung von Maßnahmen der Finanzierung und des Sponsoring für den Aufgabenbereich des Verbandes
  - g) die Behandlung von gemeinsamen Fragen aus dem Bereich der Mitgliedsverbände von grundsätzlicher Bedeutung.

### **§ 4 Organe**

Organe des LMV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

Darüber hinaus wird im Innenverhältnis ein Geschäftsführendes Präsidium eingerichtet.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Fragen und Angelegenheiten.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung
  - c) die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Präsidiums und Entlastungsentscheidung
  - d) Wahl des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters (§ 6 Ziff. 3)
  - e) Bestätigung der Geschäftsordnung des Präsidiums (§ 6 Ziff. 10 d)
  - f) Wahl der Kassenprüfer (§ 11)
  - g) Beschlussfassung über die Änderung des Verbandszwecks (§ 3), die Auflösung des Verbandes und seine Liquidation (§ 12)
3. Die Mitgliedsverbände üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus. Jeder Mitgliedsverband kann in die Mitgliederversammlung mindestens zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden.

Zusätzliche Stimmberechtigte können die Mitgliedsverbände entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder wie folgt entsenden:

Bei mehr als 10.000 aktiven Mitgliedern:	ein weiterer Stimmberechtigter
Bei mehr als 20.000 aktiven Mitgliedern:	zwei weitere Stimmberechtigte
Ab 50.000 aktiven Mitgliedern:	drei weitere Stimmberechtigte

Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

4. Einladung zur Mitgliederversammlung und Durchführung:
  - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  - b) Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist an alle Verbandsmitglieder unter ihrer zuletzt bekannten Anschrift zur Versendung gelangt ist.
  - c) Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch durch Fax- oder elektronische Übermittlung erfüllt.
  - d) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
  - e) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
  - f) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitgliedsverbände an das Präsidium ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Wochen, unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei weiteren Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
  - g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände durch mindestens einen Delegierten vertreten ist.  
Ist eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine weitere, vom Präsidium fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedsverbände beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - h) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens fünf Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- i) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten erforderlich.
- j) Die Änderung des Verbandszwecks (§ 3) bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten aller Mitgliedsverbände.
- k) Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden in geheimer und getrennter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinbart. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt im dritten Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmen alle anwesenden Delegierten zu, so kann die Abstimmung per Akklamation erfolgen, wenn sich nur ein Kandidat für ein Präsidiumsamt bewirbt.
- l) Der Präsident des LMV leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Delegierten als Protokollführer.  
Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Verbandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Präsidiums alsbald durch den Präsidenten zuzuleiten.

## **§ 6 Präsidium**

1. Das Präsidium repräsentiert den Landesmusikverband in der Öffentlichkeit. Das Präsidium erledigt alle laufenden Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder an das Präsidium delegiert sind. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Das Präsidium entscheidet über die Genehmigung der Jugendordnung der Musikjugend (§ 9).
3. Dem Präsidium gehören an
  - a) der Präsident
  - b) drei Vizepräsidenten
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Vorsitzende der Landesmusikjugend (§ 9)
  - e) Vertreter der Mitgliedsverbände (§ 6 Ziff. 8)
4. Der Präsident und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt. Die drei Vizepräsidenten sind ebenfalls alleinvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass die Vertretungsbefugnis sich auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten oder des Schatzmeisters beschränkt.

Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den LMV nach außen (§ 26 BGB).

5. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister müssen verschiedenen Mitgliedsverbänden des LMV angehören.

6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellen die übrigen Präsidiumsmitglieder bis zur Nachwahl einen kommissarischen Nachfolger. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Dies gilt nicht für die Vertreter der Mitgliedsverbände § 6 Ziff. 3e).
7. Im Falle der Verhinderung eines der drei Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters entsenden die Verbände, denen die Genannten angehören, für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter ihres Verbandes in das Präsidium.
8. Mitglieder des Präsidiums sind weiter je ein Vertreter der Mitgliedsverbände. Dies gilt nicht für die Mitgliedsverbände, denen die Vizepräsidenten und der Schatzmeister angehören.

Vertreter nach § 6 Ziff. 3e) werden vom jeweiligen Mitgliedsverband entsandt. Sie sollen für die Dauer einer Wahlperiode entsandt werden. Sie können von anderen Mitgliedern des entsendenden Verbandes vertreten werden.

9. Der Vorsitzende der Landesmusikjugend kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes der Landesmusikjugend vertreten lassen.

#### 10.

- a) Das Präsidium wird durch den Präsidenten wenigstens zweimal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung hat auch und unverzüglich zu erfolgen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder dies beantragen.
- b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine weitere, vom Präsidenten einberufene Vorstandssitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- d) Das Präsidium gibt sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 5 Ziff. 2e).

### **§ 7 Geschäftsführendes Präsidium**

1. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Vorsitzende der Landesmusikjugend bilden das Geschäftsführende Präsidium.
2. Das Geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des LMV und bereitet die Präsidiumssitzung vor. Es tagt auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf.

### **§ 8 Arbeitsgruppen**

Zur Erledigung aktueller Fragen und Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Satzungszwecks kann das Präsidium Arbeitsgruppen einsetzen.

### **§ 9 Musikjugend**

Der LMV bekennt sich ausdrücklich zur fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit. Die Jugendorganisationen der Musikbünde bilden die Landesmusikjugend Baden-Württemberg (LMJ).

Die Landesmusikjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

## § 10 Geschäftsstelle

Das Präsidium bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (§ 6 Ziff. 10d) zu regeln.

## § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese prüfen Einnahmen und Ausgaben des LMV und der Landesmusikjugend. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie führen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durch und legen diese der Mitgliederversammlung vor.

## § 12 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verantwortlichen der Verbände erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Verantwortliche eines Mitgliedsverbandes die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbands, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verband sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Präsidium des Verbands beschlossen werden.

## § 13 Liquidation

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Delegierten aller Mitgliedsverbände erforderlich.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so genügt bei einer weiteren Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Vorbehaltlich anderer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister Liquidatoren des Verbandes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Baden-Württemberg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet der Amateurmusik, zu verwenden hat.

#### **§ 14 Satzungsänderung zur Eintragung ins Vereinsregister**

Das Präsidium wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach dem Hinweis des Vereinsregisters erforderlich sind. Das gleiche gilt für Hinweise des zuständigen Finanzamts. Die Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Satzung wurde am 17.7.2008 in der Gründungsversammlung beschlossen. Nach Eintragung der Beschlussvorlage vom 31.10.2008 und Änderung der Satzung vom 15.03.2011, 13.03.2012 und 25.04.2013 wurde die vorliegende Satzungsneufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2014 festgestellt. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2015 auf Veranlassung des Finanzamts Stuttgart abermals geändert. Der letzte Beschluss auf Änderung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung des Landesmusikverbandes Baden-Württemberg am 06.06.2019 in Schorndorf.